

## **1. Einführung**

Der PWO-Konzern verpflichtet sich zu ehrlichem und ethischem Handeln in seiner gesamten Geschäftstätigkeit. Wir unterstützen eine offene Kommunikation und erwarten von allen unseren Mitarbeitern, dass sie hohe Standards wahren und sich an geltende Gesetze sowie an unsere internen Verhaltensrichtlinien halten.

Nichtsdestotrotz besteht in allen Unternehmen immer das Risiko, dass diverse Situationen nicht ordnungsgemäß verlaufen oder dass wissentlich oder unwissentlich unrechtmäßige oder unethische Handlungen begangen werden. Um solche Situationen zu vermeiden und ihnen zu begegnen, ist eine Kultur der Offenheit und Verantwortlichkeit von wesentlicher Bedeutung. Dieses Infoblatt erläutert, wie bei Verdacht auf Fehlverhalten oder Gefahren am Arbeitsplatz reagiert werden sollte und beschreibt das Meldeverfahren über das Hinweisgeberportal.

## **2. Zweck eines Hinweisgebersystems**

Der Zweck eines Hinweisgebersystems besteht darin, Verletzungen unserer internen Verhaltensrichtlinien, unseres Geschäftspartnerkodexes und/oder möglicher Verletzungen von geltenden Gesetzen und Vorschriften melden zu können.

Ein Hinweisgebersystem ist ein Frühwarnsystem zur Verhinderung oder zumindest schnellen Aufdeckung von Missständen und/oder Fehlverhalten einzelner Personen, ganzer Gruppen oder auch von Unternehmen insgesamt, wodurch ernsthafte Reputationsschäden und finanzielle Schäden vermieden werden sollen.

Außerdem bietet ein Hinweisgebersystem eine höhere Sicherheit für Hinweisgeber, da bei anonymer Eingabe von Hinweisen keinerlei Daten gespeichert werden, die Rückschlüsse auf den Hinweisgeber erlauben. Es werden keine IP-Adressen geloggt, keine Cookies gesetzt, keine Standort-Daten abgerufen. Die Eingaben, die der Hinweisgeber vornimmt, werden verschlüsselt in einer Hochsicherheitsumgebung gespeichert. Die Login-Daten, mit denen der Hinweisgeber auf das System zugreifen kann, werden vom System generiert und sind ausschließlich für den Hinweisgeber sichtbar. Das Unternehmen hat keinen Zugriff auf die Login-Daten.

## **3. Wer kann innerhalb des Unternehmens Bedenken und Hinweise melden?**

Alle Personen auf allen Ebenen innerhalb und außerhalb des Unternehmens, z. B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Angestellte, Berater, Subunternehmer, Auszubildende, Mitarbeiter in Voll- und Teilzeit, Aushilfen und Leiharbeiter, externe Auftragnehmer (*hier zusammenfassend als „Personen“ bezeichnet*) können Bedenken und Hinweise melden.

## **4. Beispiele für relevante Vorfälle/Missstände**

Dazu zählen zum Beispiel,

- Wettbewerbsverstöße, Kartellrecht
- Korruption, Bestechlichkeit
- Finanzielle Delikte, z.B. Betrug, Diebstahl, Unterschlagung

- Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz
- Datenschutz und Datensicherheit
- Diskriminierung, Belästigung und Mobbing
- Wertpapierhandel und Insidergeschäfte

## **5. Schutz und Unterstützung für Hinweisgeber**

Mitarbeiter, die einen mutmaßlichen Verstoß **in gutem Glauben melden**, müssen keine Benachteiligungen weder **durch PWO noch Dritte** befürchten, auch wenn sich der Verdacht nicht bestätigt oder als falsch herausstellt. Der Begriff Benachteiligung beinhaltet Entlassung, Disziplinarmaßnahmen, Drohungen oder eine andere negative Behandlung im Zusammenhang mit der Meldung von Bedenken oder Hinweisen.

Wenn ein Mitarbeiter der Meinung ist, dass er eine solche Benachteiligung erfahren hat, muss er diesen Vorfall melden. Dies kann entweder über das Hinweisgeberportal, an den direkten Vorgesetzten, an den Compliance Officer oder an den Betriebsrat erfolgen.

Mitarbeiter dürfen in keiner Weise einem Hinweisgeber drohen oder Vergeltung gegen ihn üben. Jeder, der sich auf solche Weise verhält, muss mit disziplinarischen Maßnahmen rechnen.

## **6. Falsche und böswillige Behauptungen**

PWO geht davon aus, dass alle Meldungen nach Treu und Glauben erfolgen.

PWO betrachtet **wissentlich falsche und in böswilliger Absicht gemachte Meldungen** durch Mitarbeiter als ernsthafte Vergehen, die zu Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Entlassung bzw. Kündigung des bestehenden Vertrages sowie, falls angemessen, zu weiterführenden rechtlichen Schritten, u. a. Strafverfahren und Schadensersatzforderungen, führen können.

## **7. Melden von Bedenken oder Hinweisen**

Grundsätzlich wünschen wir uns als Unternehmen, dass unsere Mitarbeiter Bedenken oder Hinweise offen äußern.

Gleichzeitig haben wir jedoch vollstes Verständnis dafür, wenn Sie Ihre Identität schützen möchten.

Über das webbasierte und durch spezielle Verschlüsselungs- und Sicherheitstechnologien geschützte Hinweisgebersystem haben Sie die Möglichkeit sowohl anonym als auch unter Angabe Ihrer persönlichen Daten Hinweise zu melden. Alle Meldungen werden ausschließlich vom Compliance Officer empfangen und bearbeitet.

Das Hinweisgeberportal steht Ihnen durchgängig 24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche zur Verfügung. Das Portal kann von jedem Computer und mobilen Endgeräten aus genutzt werden.

Über den nachfolgenden Link gelangen Sie zum Hinweisgeberportal. Die Verlinkung finden Sie auch auf der PWO-Homepage, im Intranet und im PWO-Prozesshaus.

<https://pwo-progresswerk-oberkirch.integrityline.org>

Wenn Sie den Link benutzen, werden Sie direkt auf die Startseite des Hinweisgeberportals weitergeleitet und können sofort mit dem Meldeverfahren beginnen. Das System leitet Sie automatisch durch alle erforderlichen Fragen.

Am Schluss des Meldeverfahrens erhalten Sie eine automatisch generierte Vorfalnummer und werden gleichzeitig aufgefordert ein Passwort anzulegen.

Mit den Login-Daten können Sie sich jederzeit wieder im System einloggen und Rückfragen des Compliance Officer zu dem von Ihnen geschilderten Sachverhalt beantworten oder auch eigenständig ergänzende Angaben zum Fall machen. Die Login-Daten sind ausschließlich für Sie einsehbar, das Unternehmen hat keinen Zugriff darauf.



Bitte merken Sie sich die Vorfalnummer und das Passwort. Die weitere Kommunikation über das Portal ist wichtig für die Untersuchung und Aufklärung des Vorfalls, falls Rückfragen bestehen oder weitere Informationen benötigt werden. Hier können Sie auch den Bearbeitungsstatus verfolgen.

Für alle Meldungen ist es wichtig, dass die folgenden Fragen verständlich beantwortet werden:

**Wer?**

Sollten Sie einen Hinweis unter Angabe Ihrer persönlichen Daten vornehmen, muss deutlich erkennbar sein, wer der Absender der Meldung ist. Nur wenn dieser klar zu identifizieren ist, kann eine zielführende Kommunikation gestartet werden.

Für anonyme Meldungen gilt es sich die vom Hinweisgebersystem generierte Vorfalnummer und das von Ihnen vergebene Passwort zu merken, damit eine Kommunikation weiterhin anonym über das Portal stattfinden kann.

**Was?**

Aus der Formulierung einer Meldung muss hervorgehen, welcher Sachverhalt der Meldung zugrunde liegt. Bitte berücksichtigen Sie, dass der Compliance Officer auf vollständig dargestellte Sachverhalte angewiesen ist. Zudem können weitere Informationen zum Hinweis benötigt werden (Unterlagen, Dokumente etc.). Im Hinweisgeberportal besteht die Möglichkeit Dateien hochzuladen.

**Wann?**

Es ist wichtig, den beschriebenen Sachverhalt zeitlich möglichst genau abzugrenzen, damit Verantwortlichkeiten und weitere Umstände zugeordnet werden können. Die Meldung sollte zeitnah (in der Regel binnen weniger Tage) erfolgen. Auf Vorkommnisse, die längere Zeit in der Vergangenheit liegen, können nur noch begrenzt Reaktionen erfolgen.

### **Wo?**

Die Ortsangabe der Meldung sollte möglichst präzise formuliert werden. Bitte geben Sie nach Möglichkeit das jeweilige Land, den Standort, das Werk, den Geschäftsbereich und die Abteilung an.



Bei anonymen Meldungen sollten die Angaben zwar präzise, jedoch auch so angegeben werden, dass Rückschlüsse auf Ihre Person schwer bis unmöglich sind

Sollten Sie noch Fragen zum Hinweisgebersystem oder zum Schutz Ihrer Rechte haben, stehen Ihnen auf der ersten Seite des Hinweisgeberportals hilfreiche FAQ zur Verfügung.

Alternativ können Bedenken oder Hinweise selbstverständlich auch an einen direkten Vorgesetzten oder an den

#### **Compliance Officer der PWO AG**

Christian Bühler  
Industriestr. 8  
77704 Oberkirch  
Tel: 07802-84178  
Fax: 07802-8488178  
[compliance@progress-werk.de](mailto:compliance@progress-werk.de)

gemeldet werden.



Auch bei direkter Meldung an den direkten Vorgesetzten oder den Compliance Officer wird die Identität des Hinweisgebers vertraulich behandelt.

### **8. Untersuchung und Untersuchungsergebnisse**

Nachdem ein Mitarbeiter sein Anliegen gemeldet hat, führt der Compliance Officer eine Vorabprüfung durch, um den Umfang etwaiger Untersuchungen zu definieren und um festzustellen, ob Untersuchungen angemessen sind und um zu bestimmen, in welcher Form diese durchgeführt werden sollen.

Manche Meldungen können auch ohne Untersuchung aufgeklärt werden.

Die Maßnahmen, die wir als Reaktion auf eine Hinweis- oder Bedenkenmeldung ergreifen, hängen von der Art des Anliegens und Ergebnis der weiteren Untersuchung ab. Der Vorstand wird regelmäßig über Hinweis- oder Meldung, das Untersuchungsergebnis und anschließend über die ergriffenen Maßnahmen informiert.



Der Hinweisgeber kann den Fallstatus bzw. der Ermittlungsergebnis über das Portal abrufen. Informationen dazu natürlich nur unter Einhaltung der geltenden Datenschutzverordnung und weiterer Gesetze erfolgen.

**Guideline**  
**Meldung von Hinweisen und Bedenken**



Sollte es unter bestimmten Umständen erforderlich sein, eine externe Institution wie beispielsweise eine Aufsichtsbehörde einzubeziehen, wird dies der Compliance Officer nach Abstimmung mit dem Vorstand veranlassen.